



Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen (HALM)



E.3 Erhaltung des Weinbaus in Steillagen - Erweiterungsantrag 2023-

0	6	9	9	9										
---	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Unternehmensident

0	6	0	0	0										
---	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Personenident

Abgabetermin: 15.11.2022

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

E-Mail: _____

Ich/Wir beantrage(n) die **Erweiterung** der Antragsfläche (maximal 50% der bestehenden Verpflichtung einer Kategorie) der Fördermaßnahme „Erhaltung des Weinbaus in Steillagen“ mit Wirkung für das Folgejahr 2023 **um insgesamt**

ha* .

Hiervon entfallen auf in Hessen gelegene und bestockte Steillagen-Rebflächen ohne bestehende Verpflichtung (Flächen, die bisher noch keine Förderung für die Förderperiode 2020-2024 erhalten haben):

Steillagenkategorie E Fläche mit einer Hangneigung > 30 % bis < 40 %, nicht flurbereinigt		ha
Steillagenkategorie F Fläche mit einer Hangneigung von 40 % bis < 45 % flurbereinigt		ha
Steillagenkategorie G Fläche mit einer Hangneigung von 40 % bis < 45 %, nicht flurbereinigt		ha
Steillagenkategorie H Fläche mit einer Hangneigung >= 45 %, flurbereinigt		ha
Steillagenkategorie I Fläche mit einer Hangneigung >= 45 %, nicht flurbereinigt		ha

Hinweise zur Einstufung Ihrer Weinbauflächen in die Steillagenkategorien entnehmen Sie bitte Ihrem jeweils aktuellen Weinbaukarteibescheid. Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die Mitarbeiter der Bewilligungsstelle beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbau, Eltville.

Der Verpflichtungszeitraum beginnt am 1.01.2023 und endet am 31.12.2024.

Die zusätzlichen Flächen habe ich in der Anlage Flächen 2023 aufgelistet und diesem Antrag beigefügt.

* Alle Flächen in qm sind entsprechend auf 100 er Stellen zu runden, (1-49 wird abgerundet und 50-99 aufgerundet) und in ha anzugeben. Bei etwaigen Rundungsfehlern wird von Amtswegen korrigiert.

Einzuhaltende Verpflichtungen und Hinweise für den Antragsteller:

1. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,
 - die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-Compliance Vorschriften),
 - die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und
 - die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln oder sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts (Lfd. Nr. 13-23; 26-34 gem. Anlage 1, Rechtsgrundlagen des HALM-Richtlinienentwurfs)

analog zu erfüllen, soweit diese relevant für die Maßnahme zur Erhaltung des Weinbaus in Steillagen sind. Die Grundanforderungen sind im Gesamtbetrieb zu erfüllen, auch wenn die Beihilfe lediglich für die Bewirtschaftung einer Teilfläche des Betriebes beantragt oder gewährt wird.
2. Die weitergehenden Verpflichtungen (*Grundsätze der umweltschonenden Bewirtschaftung für den Erhalt des Weinbaus in Steillagen*) sind im gesamten Verpflichtungszeitraum auf allen Steillagenflächen des Betriebs gemäß den Bestimmungen der HALM-Richtlinie einzuhalten und über den Flächennachweis nachzuweisen.
3. Voraussetzung für die Förderung der beantragten Fläche(n) ist die Lage in der entsprechenden Steillagenkulisse des Landes Hessen.
4. Die bei Verstoß gegen die Verpflichtungen und Auflagen zu verhängenden Sanktionen ergeben sich aus den maßgeblichen EU-Verordnungen, sowie den Rechtsgrundlagen des Bundes und des Landes Hessen.
5. Verpflichtungen zum Förderprogramm Erhaltung des Weinbaus in Steillagen entnehmen Sie bitte der HALM-Richtlinie (II E3 und Anlage 12).
6. Werden künstlich Voraussetzungen geschaffen, um einen den Zielen der betreffenden Zuwendungsregelung zuwiderlaufenden Vorteil zu erwirken, erhält der verantwortliche Betriebsinhaber keine Zahlungen.
7. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, alle Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten für die Dauer von zehn Jahren ab der Antragstellung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine andere Aufbewahrung vorgeschrieben ist.
8. Ich/Wir teile(n) jede Abweichung von den Antragsangaben und jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der von mir/uns übernommenen Verpflichtungen sowie jede beihilferelevante Änderung meiner/unserer Unternehmensverhältnisse durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Bewilligungsstelle sofort mit. Ich/Wir bleibe(n) verantwortlich für die weitere Einhaltung der Verpflichtungen beim Übergang des Unternehmens (ganz oder teilweise) auf einen anderen Nutzungsberechtigten während der Zeit der Verpflichtungsdauer, es sei denn, der Nachfolger übernimmt die Verpflichtungen für die restliche Dauer der Verpflichtungszeit durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung gegenüber der Bewilligungsstelle.
9. Ich/Wir erkenne(n) die für die Festsetzung der Gewährung der Beihilfezahlungen geltenden Rechtsgrundlagen (EU-Verordnungen, Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes) und die nachstehenden Bestimmungen, von denen ich/wir Kenntnis genommen habe(n), für mich/uns als verbindlich an. Mir/Uns ist bekannt, dass die Verordnungen und Merkblätter bei der Bewilligungsstelle einzusehen sind.
10. Ich/Wir bestätige(n), dass die von mir/uns gemachten Angaben richtig und vollständig sind.
11. Ich/Wir versichere(n), dass in den letzten 5 Jahren gegen mich (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) keine Geldbuße von wenigstens 2500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder ich (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu keiner Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.
12. Mir/Uns ist bekannt, dass
 - alle Angaben – einschließlich derer des Flächen- und des Nutzungsnachweises sowie aller weiteren Anlagen – subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, S. 2037) sind,

- die zuständige Bewilligungsstelle verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen,
- den Landesstellen oder vom Land beauftragten Stellen, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und der Bundesfinanzverwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach den geltenden Rechtsgrundlagen sowie den Prüfungsorganen der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Befugnisse das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten ist, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sind, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren ist,
- die Ansprüche aus dieser Antragstellung erlöschen, wenn ich/wir einem nach den rechtlichen Vorgaben berechtigten Prüforgan die Prüfung verweigere/verweigern,
- von der zuständigen Landesstelle alle Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie der Höhe der Beihilfezahlungen erforderlich sind, auch rückwirkend angefordert werden können,
- die zuständige Bewilligungsstelle entsprechend den Beihilfevorschriften Auflagen auch nachträglich erteilen kann,
- gemäß § 4 (4) S. 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) bei Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, Gebühren oder Auslagen in Höhe von bis zu 1500,- Euro fällig werden.

Erklärungen zum Datenschutz:

Ich bin/Wir sind entsprechend § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes i. d. F. vom 07.01.1999 (HDSG, GVBl. 1999, S. 98 ff) damit einverstanden, dass die von mir/uns in diesem Antrag angegebenen Daten

- automatisiert verarbeitet werden,
- für alle Fördermaßnahmen, die von mir/uns beantragt werden und für alle vertraglich vereinbarten Maßnahmen zu betriebswirtschaftlichen Auswertungen (in anonymisierter Form), für allgemeine Beratungs- und Statistikzwecke sowie an beauftragte Dritte zur Durchführung der Programmbewertung (Evaluierung gem. VO (EG) Nr. 817/2004 und gemäß VO (EG) 1257/1999) und für die Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen durch die Agrarverwaltung als Träger öffentlicher Belange weitergegeben und dort verwendet werden können,
- mit den Angaben in früheren und folgenden Jahren abgeglichen werden können,
- 10 Jahre aufbewahrt werden.

Mir/Uns ist bekannt, dass die von mir/uns angegebenen Daten

- an die Bewilligungsstellen und die mit der Auszahlung und Prüfung befassten Stellen und Behörden des Landes, des Bundes und der Europäischen Union,
- an Finanzbehörden, soweit sie Daten anfordern und die Übermittlung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist,
- an die zur Erstellung von Statistiken und Auswertungen, sowie für Beratung zuständigen Stellen, soweit dies den Zwecken der HALM-Richtlinie dient,
- zum Abgleich mit anderen Förderprogrammen, die im Rahmen der EU-Beihilferegelungen und der nationalen Verordnungen gewährt werden, verwendet werden,
- an die hierfür zuständigen Stellen nach § 197 Absatz 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung übermittelt werden können.

Anlagen zum Förderantrag:

Flächennachweis über die erweiterte Fläche

Unterschrift(en) des/der Antragsteller(s) /in bzw. des/der Vertretungsberechtigten:

Ort, Datum

Unterschrift(en)